

I. Auslegung eines Bebauungsplanes

Beschluß-Nr. des SVR: 4-157-66

Plan-Nr. des SVR: 15 Gr. II Nr. 13, 1-2

Der Bebauungsplan "Breder Bach" - Verbandsgrünfläche Kettwig Nr. 3 - in Kettwig, Ortsteil Kettwig-Umstand, Kreis Düsseldorf-Mettmann, Plan-Nr. des SVR: 15 Gr. II Nr. 13, 1-2, soll aufgestellt und zu diesem Zweck öffentlich ausgelegt werden.

Dieser Beschluß beruht auf den §§ 16 und 17 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5.5.1920 in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 188 Abs. 5 BBauG vom 23.6.1960.

II. Dem unter I. bezeichneten Bebauungsplan wird folgende Begründung beigelegt:

Begründung

Der Bebauungsplan "Breder Bach" erfaßt ein Gebiet in Kettwig, Ortsteil Kettwig-Umstand, zwischen Essener Straße / L 441, Straße "An der Pierburg", Stadtgrenze Kettwig/Essen, Schmachtenbergstraße, nördlich der Höfe "Rehfuß", "Hüttmann", "Hafkesdell" und Straße "Am Teelbruch". Ausgenommen ist das in diesen Bereich fallende Gebiet des von der Stadt Kettwig aufzustellenden Bebauungsplanes "Kettwig-Nord, Teilbebauungsplan 14/I für einen Gewerbebereich" sowie das nördlich angrenzende Gelände bis zur Essener Straße.

Die von dem Bebauungsplan "Breder Bach" erfaßten Flächen sollen festgesetzt werden als

"Fläche für die Landwirtschaft" und
"Fläche für die Forstwirtschaft".

Das Bebauungsplangebiet ist in dem Verbandsverzeichnis/Grünflächen als Verbandsgrünfläche Kettwig Nr. 3 eingetragen. Im Gebietsentwicklungsplan des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk ist es als Erholungsbereich - land- und forstwirtschaftliche Bereiche - festgelegt.

Ziel dieses Bebauungsplanes ist es, die im genehmigten Gebiets-

584/4

entwicklungsplan des Siedlungsverbandes sowie im Flächennutzungsplan der Stadt Kettwig vorgesehene Gewerbeansiedlung "Hafkesdellkotten" weitgehend mit einem Grüngürtel zu umgeben und das Erholungsgebiet im nördlichen Teil der Stadt Kettwig zu erhalten.

Aus den Festsetzungen im Bebauungsplan werden nach der derzeitigen Rechtslage Kosten nicht entstehen.

Bodenordnungsmaßnahmen im Sinne des BBauG sind nicht erforderlich.

Entwurf gezeichnet von: Dr. Schmitz, Beigeordneter